

15 / 09

2. Juni 2009

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Erste Ordnung zur Änderung der
Studienordnung für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen im Fachbereich
Wirtschaftswissenschaften II**

vom 12. November 2008.221



**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung

für den Bachelorstudiengang

Wirtschaftsingenieurwesen

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II vom 12. November 2008

Aufgrund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften II der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 12. November 2008 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 09. Januar 2008 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 31/08) beschlossen*:

Artikel 1

Nr. 1

§ 1 Geltungsbereich

Die Änderungen gelten zum Wintersemester 2009/2010.

Nr. 2

§ 7 Art und Umfang des Lehrangebotes, Studienorganisation

Absatz 4 wird gestrichen.

Nr. 3

Anlage 3

Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung der Ausbildung im Rahmen der Praxisphase

§ 3 Zulassung zum Fachpraktikum

Absatz 1 wird ersetzt durch: „**Zum Fachpraktikum wird auf Antrag durch den Praktikumsbeauftragten zugelassen, wer mindestens 110 LP aus den Modulen der ersten vier Fachsemester erworben hat.**“

* Der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung angezeigt am 4. Mai 2009

Nr. 4**Anlage 3****Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung der Ausbildung im Rahmen der Praxisphase**

§ 5 wird neu angefügt wie folgt:

„§ 5 Anerkennung beruflicher Erfahrungen

Eine Berufstätigkeit vor dem Studium kann auf Antrag durch den Praktikumsbeauftragten als Fachpraktikum anerkannt werden. Eine Anerkennung setzt eine vollständig sozialversicherungspflichtige Vollzeit-Berufstätigkeit (keine Berufsausbildung) von mindestens 36 Monaten voraus, die studienfachlich qualifizierend ist. Für die Anerkennung ist ein zusätzlicher Erfahrungsbericht zu verfassen.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 01. Oktober 2009 in Kraft.